

Es fragt sich daher, was ist im Interesse des Handwerks wünschenswert? Es können zwar Fälle gedacht werden, in denen die Zugehörigkeit der juristischen Person zu der betreffenden Innung nicht gewünscht wird oder wertlos erscheint, so z. B. wird in manchen Fällen eine Bäckerinnung auf einen sozialdemokratischen Konsumverein gern verzichten, im allgemeinen aber wird man ernstlich bestrebt sein müssen, gerade die juristischen Personen in die Handwerksorganisation hineinzuziehen. So kann eine Innung grossen Wert darauf legen, dass ihr Arbeitsnachweis, ihre Krankenkasse usw. sich auch auf die Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft usw. erstreckt, dass sie deren Beiträge erhält, dass ihre Vorschriften über Gemeingeist, Standesehre und Berufsinteresse sich auf diese bezieht. Vor allem wird man im Interesse einer wirklich allgemeinen Organisation des handwerksmässigen Gewerbes es ernsthaft wünschen müssen, dass die genannten Betriebsformen sich nicht ohne weiteres, nur wegen ihrer juristischen Struktur, der Handwerksorganisation entziehen dürfen.

Wie aber ist es möglich, diesen frommen Wunsch in die Wirklichkeit umzusetzen? § 96, Absatz 4, sagt: Die Aufsichtsbehörde (für die Innungen) entscheidet über Aufnahmen und Ausschliessung der Mitglieder. Absatz 5. Gegen die Entscheidung ist binnen 4 Wochen die Beschwerde zulässig.

Es ist also in die Hand der Aufsichtsbehörde bzw. der oberen Verwaltungsbehörde gelegt, darüber zu entscheiden, ob sich Titel VI Gewerbeordnung der auf natürliche und juristische Personen zu beziehen hat oder nur auf natürliche!

Die bestehende Unklarheit des Gesetzes hat nun leider dazu geführt, dass die Entscheidungen über die Frage sich widersprechen. Während der preussische Handelsminister (Erlass vom 18. Dezember 1903) grundsätzlich die Mitgliedschaft juristischer Personen bei Innungen ablehnt, hat die Königl. Regierung von Oberbayern (Entscheidung vom 30. Januar 1906) umgekehrt natürliche und juristische Personen bezüglich dieser Mitgliedschaft grundsätzlich gleichgestellt. Dem haben sich der Rat zu Dresden (Beschluss vom 30. August 1906) und verschiedene andere Aufsichtsbehörden angeschlossen. Wir haben also in Deutschland verschiedene Rechtslagen! Während in Preussen kein Warenhaus, Aktiengesellschaft usw. gezwungen werden kann, mit seinem Teilbetrieb bzw. Vollbetrieb einer Innung anzugehören bzw. nicht einmal das Recht hat, einer freien Innung anzugehören, sind in Bayern und anderen Bundesstaaten die juristischen Personen beitragspflichtig bzw. berechtigt.

Dringend ist zu erwünschen, dass der preussische Handelsminister seine Auffassung, die eine Verletzung bzw. Wertlosklärung der Handwerksorganisation bedeutet, revidiert, oder dass die Reichsregierung die längst gestellte Forderung des Handwerks- und Gewerbekammertags erfüllt und die juristischen Personen grundsätzlich in die Handwerksorganisation einbezieht.

Ueber das Verklagen von säumigen Schuldnern.

Von Max Frank. [Nachdruck verboten.]

„Zeit ist Geld“ denken viele Kaufleute und Gewerbetreibende und verzichten darauf, einen säumigen und widerspenstigen Schuldner wegen geringerer Beträge einzuklagen, auch wenn derselbe sehr zahlungsfähig ist. Sie sagen sich, dass sie mit der Klagerlei mehr Zeit vergeuden als die ganze Sache wert ist; selbst bei ganz einfach liegenden Fällen hat man neben den Schreibereien und Konferenzen mit dem Anwalt oft noch das sehr zweifelhafte Vergnügen, persönlich im Termin erscheinen zu müssen.

Diese Scheu, welche viele Geschäftsleute vor dem Einklagen kleinerer Forderungen haben, ist bei dem Publikum bekannt, und es gibt manche Leute, die nur deshalb die schuldige Zahlung ganz oder teilweise verweigern, weil sie wohl wissen, dass sie doch nicht eingeklagt werden und die nur aus diesen Gründen sich auch aus einem Zahlungsbefehl noch nichts machen.

Dieser Uebelstand würde bald verschwinden, wenn seitens der Geschäftswelt gegen solche, die nur aus bösem Willen ihre Schulden nicht bezahlen, unnachsichtlich vorgegangen würde.

Und hierzu wird man sich leichter entschliessen, wenn man nicht die Zeitvergeudung zu fürchten hat, also auch für seine Zeit eine Entschädigung erhält.

Der Arzt, der Anwalt, jeder Handwerker berechnet seine Zeit, aber der klagende Gläubiger opfert in den meisten Fällen dem widerspenstigen Schuldner zulieb seine Zeit ohne jede Vergütung. Das ist auch der Hauptgrund, weshalb die Laufereien und Schreibereien bei Klagen soviel Aerger verursachen. Notiert man aber vom Zeitpunkte des Zahlungsverzuges jeden Groschen Unkosten und jede Viertelstunde Zeitverlust, die durch die Zahlungsver säumnisse des Schuldners entstehen, kaltblütig auf und klagt die spezifizierten Kosten, soweit sie vor Einrichtung der Klage entstehen, mit ein und fordert auch in der Klage noch für alle während derselben entstehenden Kosten und Zeitaufwendungen Ersatz, so hat man keine solche Scheu vor sicher zu gewinnenden Zivilprozessen. Wie man seine Zeit anrechnen muss, ergibt sich aus dem Durchschnittsverdienst. Man rechne dabei nicht zu knapp. Noch kürzlich erhielt ich bei einer privaten Klage, der ein ziemlich umfangreicher Briefwechsel vorausging, etwa 10 Mk. für meinen eigenen Zeitverlust zugebilligt. Dabei ging die Klage aus Zweckmässigkeitsgründen auf den Namen meiner Frau, während ich die schriftlichen Arbeiten besorgte. Das Urteil erkannte ausdrücklich den Anspruch als gerechtfertigt an.

Am besten teilt man dem Schuldner, sobald er in Verzug kommt, mit, dass ausser den Verzugszinsen, alle Zeit, alles Porto usw. ihm belastet und nötigenfalls mit eingeklagt werden. Man ist der Dumme, wenn man diese Arbeit umsonst macht. Manche bisher böswillig vorenthaltene Zahlung wird dann geleistet werden.

In Fällen, in denen man die Anstände des Schuldners als im guten Glauben gemacht ansehen kann, tut man jedoch im allgemeinen besser, auf einen Vergleich einzugehen, ebenso erleichtert man solchen, die ihre Schuld aus wirklichem Geldmangel nicht leisten können, die Begleichung durch Teilzahlungen.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Verein Berlin.



Zu der am 16. Januar, abends 9 Uhr, in den „Industriefestsälen“, Beuthstrasse 19/20, stattfindenden **Hauptversammlung** werden unsere werten Mitglieder ganz ergebenst und unter Hinweis auf die Tagesordnung auch dringend eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Verlesung des Berichtes der Novembersitzung.
3. Antrag des Herrn Kollegen Esser: Die Kosten der Klage des Optikerverbandes gegen ihn, wegen Unterlassung der Benennung als Optiker, seitens des Vereins und Verbandes zu übernehmen.
4. Bericht des Vorstandes und der Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes, der Kommissionen, und Wahl eines ständigen Schulbeirats.
6. Verschiedenes und Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung.

I. A. des Vorstandes:
Julius Bössenroth, Schriftführer.

Uhrmacherinnung Chemnitz.

Die geehrten Mitglieder werden zu der am **Mittwoch, den 24. Januar**, stattfindenden **ersten ordentlichen Innungsversammlung** ganz ergebenst eingeladen. Die Tagesordnung wird durch Zirkular bekanntgegeben.

Mit kollegialem Gruss

Gustav Kunz, stellv. Obermeister.

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. **Der Vorstand des Zentralverbandes.**

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 3** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 22. Januar** erbeten.